



Das Vermessungsgesetz 1969 – 70 Jahre Bemühungen um einen Rechtskataster

Christoph Twaroch, Wien

Vorbemerkungen

Die Beschlussfassung des Vermessungsgesetzes durch das Parlament im Jahr 1968 war der Schlusspunkt von jahrzehntelangen Diskussionen, Vorschlägen und Gesetzesentwürfen, die zeigen, wie sich Fragestellungen erst verdichten müssen, um entscheidungsreif zu werden.

Als mit dem kaiserlichen Grundsteuerpatent vom 23. Dezember 1817 die Grundlage für den stabilen Kataster geschaffen wurde, war schon damals klar, dass eine gerechte Grundsteuerverteilung nicht nur die Anlage des Katasters, sondern auch seine ständige Weiterführung enthalten müsse. Es wurde deshalb auch bestimmt, dass die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in Evidenz zu halten seien. Diese Fortführung basierte jedoch auf dem reinen Anmeldeprinzip [Praxmeier 1933].

Das Evidenzhaltungsgesetz 1883 schuf die Grundlage für die systematische Fortführung des Katasters. Auch für die Ziviltechniker brachte dieses Gesetz die erstmalige Anerkennung ihrer wertvollen Mitarbeit an der Fortführung des Grundsteuerkatasters mit der Bestimmung, dass die Vermessung durch den „Vermessungsbeamten“ bei Grundteilungen zu unterbleiben habe, wenn von der Partei ein durch einen behördlich autorisierten „Privattechniker“ verfasster und glaubigter geometrischer Plan beigebracht wird [Kloiber 1963].

Bemühungen um ein Vermarkungsgesetz

Denn wo feste Grenzzeichen fehlen, ist der Grundbesitz zur steten Beweglichkeit verurteilt und die Grenzen in unvermarkten Lagen pflegen sich je nach dem Eifer und der Habgier des Nachbarn im Laufe der Jahre zu ganz erstaunlichen Beträgen zu verändern.

[Kloiber 1963]

Entwurf 1899/1901

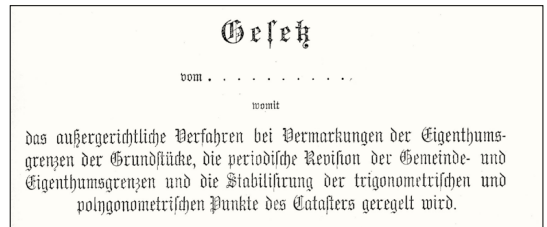


Abb. 1: Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1901

Das Evidenzhaltungsgesetz und das weiterhin in Geltung stehende Grundsteuerpatent ließen aber noch viele Probleme offen. Das Hauptaugenmerk bei der Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde, vermutlich auch bestärkt durch den Blick nach Bayern, wo 1900 ein Vermarkungsgesetz in Kraft trat, zunächst auf die verpflichtende Vermarkung der Grundstücksgrenzen und den Schutz der Triangulierungspunkte gelegt.

Nach ersten Vorstößen im niederösterreichischen Landtag wurde 1899 im Reichsrat ein Gesetz eingebracht „*womit das außergerichtliche Verfahren bei Vermarkungen der Eigenschaftsgrenzen der Grundstücke, die periodische Revision der Gemeinde- und Eigenschaftsgrenzen und die Stabilisierung und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters geregelt wird*“.¹⁾

- Die „Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters“ sollten in „Katastralbehörden“ übergeführt werden (§§6 und 9).
- Die Feststellung und Vermarkung der Eigenschaftsgrenzen sollte auf Grund
 - getroffener Vereinbarung der Anrainer nach dem faktischen Stand
 - des Ausspruchs der Gedenkmänner oder
 - der Darstellung der Katastralmappe erfolgen (§28).
- In §40 wurde die Eigentumsersitzung weitgehend ausgeschlossen: „Die Nutzung auf

1) 397 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVI. Session.

fremdem Grund und Boden zieht dann die Verjährung des Besitzes nicht nach sich, wenn die Eigentums Grenzen gehörig vermarktet und hierdurch die unberechtigte Nutzung erwiesen wird.“

- Zum Schutz der Festpunkte sollte die Kreisfläche um trigonometrische Punkte im Ausmaß von drei Quadratmetern (gegen Entschädigung) Staatseigentum und grundbücherlich einverleibt werden (§ 44).²⁾

Der Gesetzesantrag blieb ebenso wie ein neuer Antrag im Jahr 1901³⁾ ohne Ergebnis.

Die österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen brachte schon ab dem zweiten Jahrgang 1904 mehrere Artikel zur Notwendigkeit eines Vermarktungsgesetzes⁴⁾ und druckte in den Heften 3 bis 24 des Jahrgangs 1905 den Gesetzesantrag in der Fassung aus 1901 einschließlich des Motivenberichtes vollständig ab.

Auch ein Gesetzentwurf betreffend Parzellierungsvorschriften aus 1912⁵⁾ und Vorschläge zu einem Berainungsgesetz [Nickerl von Ragenfeld 1913] führten nicht weiter.

In der Sitzung der Österreichischen Kommission für die internationale Erdmessung am 10. März 1917 „berichtete Hofrat Dolezal über einen für das Vermessungswesen der Monarchie fundamentalen Plan zu einer Vereinheitlichung des österreichischen Vermessungswesens von der Erforschung der Erdgestalt bis zur Festlegung eines Grenzpunktes. Oberstleutnant Andres schlägt vor, sogleich an die Ausarbeitung sachlicher Vorschläge heranzutreten, namentlich in folgenden Hinsichten: Vereinheitlichung, zentrale Leitung und gesetzlicher Schutz des Vermessungswesens sowie Aufstellung von Normen über Vermessungsvorgang und Projektionen.“

Das neu errichtete Bundesvermessungsamt⁶⁾ arbeitete den Entwurf eines Gesetzes „über die

Vermarktung und Sicherung der Eigentums Grenzen und der Vermessungspunkte“ aus und versandte ihn 1923 zur Begutachtung. Gegenüber dem Entwurf von 1899 mit 60 (teils sehr umfangreichen) Paragraphen war dieser Entwurf auf 11 Paragraphen geschrumpft. Er wurde aber nicht weiterbehandelt, weil laut Stellungnahme des damals auch für die Justiz zuständigen Bundeskanzleramtes die Bevölkerung kein Bedürfnis nach einer Regelung des Vermarktungswesens empfinde, „da Grenzstreitigkeiten verhältnismäßig selten sind und die Bestimmungen der II. Teilnovelle zum ABGB vollkommen ausreichen, um in einem vereinfachten Verfahren die Ordnung herzustellen.“⁷⁾

In dieser ersten Phase der Gesetzesvorbereitung standen die Abmarkung der Grundstücksgrenzen, der Schutz der Festpunkte und die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster im Vordergrund. Hervorgehoben wurden aber immer auch das notwendige Einvernehmen der aneinander grenzenden Grundeigentümer sowie die nachvollziehbare Dokumentation dieser Einigung durch Protokoll und Koordinaten.

Vorläufer des Vermessungsgesetzes

Das um die Agenden des Eichwesens⁸⁾ erweiterte nunmehrige Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen⁹⁾ bemühte sich weiter um eine gesetzliche Neuregelung und erarbeitete 1928 einen Rohentwurf und 1931 den Entwurf eines Gesetzes „über das bundesstaatliche Vermessungswesen“. Erstmals wird für dieses Gesetz der Kurztitel „Vermessungsgesetz“ verwendet.

1932 führten die anscheinend unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Regelung der vermessungstechnischen Einrichtungen durch ein umfassendes Vermessungsgesetz zu einer Zwischenlösung in Form der Grundteilungsverordnung¹⁰⁾. Vorausgegangen war das Liegen-

2) Das Recht, Vermessungszeichen auf fremdem Grund zu errichten, stützte sich bis zum VermG nur auf eine allerhöchste Entschliebung vom 5.12.1918 und eine Entscheidung des OGH vom 7.7.1904, Zl. 8616.

3) 129 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session.

4) Janski, Zur Notwendigkeit eines Vermarktungsgesetzes, ÖZVerm 1904/11, 165; Dolezal, Die neue technische Zentralstelle, ÖZVerm 1908/1, 21; Petition des Geometervereins zur Reform des EvhG und Schaffung eines Vermarktungsgesetzes, ÖZVerm 1913 u.a.

5) 532 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session.

6) Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6.7.1919, StGBI. Nr. 380, mit der die Agenden der Generaldirek-

tion des Grundsteuerkatasters, des Militärgeographischen Instituts, des Gradmessungsbüros und der österreichischen Kommission für die internationale Erdmessung zusammengefaßt wurden. In dieser Rechtsvorschrift findet sich erstmals der Begriff „Vermessungswesen“.

7) Die Grenzverwirrungen im Gebiet der Kriegsschauplätze waren der Grund für die II. Teilnovelle zum ABGB mit kaiserlicher Verordnung vom 22. Juli 1915, RGBl 208, mit den Bestimmungen über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (§§ 850 ff ABGB).

8) Aufassung der Normal-Eichungskommission, BGBl. Nr. 550/1923; Statutverordnung vom 3.12.2013, BGBl. Nr. 613.

9) Abkürzung „BAfEuV“, seit 1980 „BEV“.

10) BGBl. Nr. 204/1932.

Entwurf 1931

Gesetz über das bundesstaatliche Vermessungswesen.
(Vermessungsgesetz) ←
Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. **Aufgabenkreis des bundesstaatlichen Vermessungswesens .**
- § 2. **Vollziehende Behörden und Organe.**
- § 3. **Mitwirkung anderer öffentlicher Behörden und Organe.**
- § 4. **Berechtigungen der Vermessungsorgane.**
- § 5. **Duldung der Errichtung von Markierungszeichen und von Signalbauten sowie von Auslichtungen durch die Grundbesitzer.**
- § 6. **Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.**
- § 7. **Ordnungsstrafen.** →
- § 8. **Urheberrechtsschutz der vom Bundesamte für Eich- und Vermessungswesen veröffentlichten Druckerzeugnisse.**

Anschluss an das Festpunktnetz vermessen [Kloiber 1968]. Ein wesentlicher Schwachpunkt der Verordnung war die Bestimmung, dass auch Teilungspläne, die den Bedingungen der Verordnung nicht entsprechen, der Bewilligung der grundbücherlichen Teilung zugrunde gelegt werden konnten.¹²⁾

1936 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes „*betreffend die Förderung der bundesstaatlichen Triangulierungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten und den Schutz der Vermessungs- und Grenzzeichen*“ erstellt. Inhaltlich entsprach dieser Entwurf den jetzigen Regelungen der §§4,5 und 51VermG. Der daraus weiterentwickelte Entwurf eines Bundesgesetzes „*zum Schutz von Vermessungsarbeiten und von Triangulierungszeichen, Punkt- und Grenzmarken*“ schaffte es 1937 zwar in die Begutachtung, fiel aber dann den umwälzenden politischen Ereignissen des Jahres 1938 zum Opfer.

Gleich nach Errichtung der Zweiten Republik wurden die Bemühungen um eine gesetzliche Neuregelung wiederaufgenommen, wobei auch die ausländische Gesetzgebung (u.a. Schweiz, Tschechien, Bayern) berücksichtigt werden sollte.¹³⁾ Ein Ausgangsentwurf eines Bundesgesetzes „*über das Vermessungswesen (Vermessungsgesetz)*“ des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau aus 1947 mit 23 Paragraphen wurde in Besprechungen und Enqueten bis zum „*3. Entwurf 1950*“ eines Bundesgesetzes „*über die bundesstaatliche katastrale, topographische und geophysikalische Landesvermessung*“ weiterentwickelt, aber dann vom BMJ zum größten Teil abgelehnt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich zu dieser Zeit drei Gruppen gebildet hatten, die

Abb. 2: Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1931

Es muß eine wichtige Aufgabe des bundesstaatlichen Vermessungswesens in der kommenden Zeit sein, die aus Gründen des natürlichen Entwicklungsganges gebieterisch geforderte Erweiterung und Anpassung der gesetzlichen Grundlagen des Fortführungswesens an die neuzeitlichen Verhältnisse ungesäumt durchzuführen.

[Praxmeier 1933]

schaftsteilungsgesetz¹¹⁾, das für die grundbücherliche Teilung von Grundstücken die Vorlage eines Planes vorschreibt und die schon im Evidenzhaltungsgesetz 1883 enthaltene Verpflichtung zur Übereinstimmung von Grundbuch und Kataster neuerlich festschreibt.

Die ausführlichen technischen Anweisungen der „*Verordnung 204*“ und die darin festgelegten Fehlergrenzen reichten zwar zur Fortführung der Katastralmappe, ließen aber den zwingenden

11) BGBl. Nr. 3/1930.

12) § 7 Abs. 3 letzter Satz der GrundteilungsV.

13) Ausführlich dazu Nagy, Vom Steuerkataster zum Grenzkataster, ÖZVerm 1953, Heft 3 – 5.

Entwurf 1952

BMfJustiz

Zl. 11.846-4/52

Bundesgesetz vom
über die Behandlung von Grenzstreiten.

§ 2. Soferne hinsichtlich der strittigen Grenze bei der Vermessungsbehörde eine kontrollierte Grenzdarstellung vorliegt und der Grenzverlauf auf Grund der kontrollierten Grenzdarstellung innerhalb einer Genauigkeitsgrenze von plus-minus 30 cm wiederherstellbar ist, entscheidet über den Grenzstreit auf Antrag eines Eigentümers die Vermessungsbehörde. Sie hat die Grenze entsprechend der kontrollierten Grenzdarstellung festzustellen.
 (§ 82 VermG.)

Abb. 3: Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1952

- entweder für die unveränderte Beibehaltung der geltenden Bestimmungen
- oder für geringfügige Änderungen und Neukundmachung der bestehenden Regelungen.
- oder für eine umfangreiche Neuregelung der Materie eintraten.

In den folgenden Jahren wurde der Entwurf des Vermessungsgesetzes in zahlreichen Besprechungen mit den mitbeteiligten Ressorts zu einem neu konzipierten Bundesgesetz „über die katastrale, topographische und geophysikalische Vermessung des Bundesgebietes (Vermessungsgesetz) [VermG] (4. Entwurf 1952)“ mit 112 Paragraphen erweitert. Hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen der Vermessungsbehörden wird auf das 1950 neu erlassene Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen und in mehreren umfangreichen Paragraphen die dem Bundesvermessungsdienst ausschließlich vorbehaltenen Arbeiten aufgelistet.

Aus der Sicht der Katasterexperten war besonders unbefriedigend, dass auch die exakten Ergebnisse von Teilungsplänen und Neuvermessungen¹⁴⁾ nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnahmen. Nach dem Vorbild der Schweizer und Deutschen Rechtsordnung sollte bei Abweichungen zwischen Natur und Plan zu-

nächst die Richtigkeit des Katasterplans vermutet werden [Praxmeier 1954]. In §49 des Entwurfs 1952 war daher vorgesehen, dass das „Neuvermessungsoperat“ der Abgrenzung in der Natur vorgeht und an Teilen von Grundstücken kein Eigentum durch Ersitzung erworben werden kann.

Begleitend erstellte das BMJ dazu den Entwurf eines Bundesgesetzes „über die Behandlung von Grenzstreiten und eine Änderung der §§850 ff ABGB“ mit einem „Gutgläubensschutz für Mappengrenzen“. Danach sei das Außerstreitverfahren nur mehr auf jene Grenzen anzuwenden, „hinsichtlich deren kontrollierte Grenzdarstellungen nicht vorliegen“.

Zum 4. Entwurf eines Vermessungsgesetzes nahm der Verfassungsdienst kritisch Stellung und forderte die Übertragung des Vermessungswesens in die mittelbare Bundesverwaltung. Er merkte er: „Der Gesetzesentwurf ist im Ganzen zu umfangreich und regelt kasuistisch technische Fragen, deren Bewältigung ohne weiteres der Vollziehung überlassen bleiben könnte. ... Die Buchstabenkürzung „VermG“ wäre zu vermeiden. Solche Buchstabenkürzungen bedeuten eine Vergewaltigung der Sprache.“¹⁵⁾ In mehreren „Unterredungen“ mit dem Verfassungsdienst gemeinsam mit dem Justizressort konnte eine Einigung über die Organisation der Landesvermessung

14) Im Burgenland wurden von 1928 bis 1968 für mehr als 500.000 Grundstücke mit einer Fläche von 1525 km² neue Katasterunterlagen erstellt.

15) KA ZI 123.111-2a/1953.

erzielt werden und im Februar 1954 wurde unter Berücksichtigung (einiger) Einwendungen des Verfassungsdienstes ein „**4. Entwurf (2. Fassung)**“ erstellt und zur Begutachtung ausgesendet.

Nicht zuletzt wegen eines Kompetenzkonflikts über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenzen zwischen dem Innenressort und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, stockte die weitere Behandlung des Gesetzentwurfs. Der Konflikt konnte schließlich mit Ministerratsbeschluss vom 16. Juli 1957 geklärt werden¹⁶⁾.

Der Ruf nach einem Rechtskataster wurde immer wieder auf verschiedenen Ebenen erhoben. 1960 hielt der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Piffil-Percevic seine erste Parlamentsrede, die er dem Vermessungswesen widmete und in der er die zuständigen Bundesminister aufforderte, den Bestrebungen zur Schaffung eines Rechtskatasters neue Impulse zu verleihen.¹⁷⁾ Dieser Rechtskataster soll ein rechtsbegründendes und rechtssicherndes, am Vertrauensgrundsatz des Grundbuchs teilnehmendes, Vermessungswerk darstellen.

Die wichtigste Anregung lautet: Schrittweiser Übergang vom derzeitigen Katastersystem zu einem Rechtskataster. ...

Den Fachleuten des Vermessungswesens gelte unsere dankbare Anerkennung für ihr hohes Können, ihre große Gewissenhaftigkeit und ihre der Bevölkerung stets bezugte Hilfsbereitschaft

[Piffil-Percevic 1960]

1961 wurde auf der Basis des Entwurfs aus dem Jahr 1954 ein nur unwesentlich geänderter Entwurf zur Begutachtung ausgesendet, der allerdings 1962 an einer breiten Ablehnung seitens der Länder und der Ingenieurkammern scheiterte. Hauptdiskussionspunkt war die Rolle des öffentlichen und des privaten Sektors. Nun setzte Bundesminister Dr. Bock eine Kommission für das Vermessungsgesetz ein und beauftragte das BEV mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs.

16) Siehe Artikel 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Grenzvermarkung“) und Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes, Teil 2 H [BMI], Z 2 („Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung“) und Teil 2 F [BMDW], Z 19 („Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen“).

17) Stenographisches Protokoll der 48. Sitzung des Nationalrates, IX. Gesetzgebungsperiode.

Dem Gesetzgeber des 20. Jahrhunderts bleibt es überlassen, das nun seit 80 Jahren bestehende Evidenzhaltungsgesetz sowie sonstige den Grundsteuerkataster betreffende Gesetze und deren Abänderung zu kodifizieren oder in den heutigen Aufgaben und Möglichkeiten entsprechendes neues Gesetz zu schaffen.

... Verbleibt als sehnlichster Wunsch des Verfassers dieser Zeilen, im Rahmen der voraussichtlich 1983 erscheinenden Festschrift „100 Jahre Evidenzhaltung des Grundkatasters“ eine Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, betreffend das „Vermessungs- und Katastergesetz 1963“, veröffentlichen zu dürfen

[Kloiber 1963]

Noch Ende 1962 legte das BEV der „Kommission“ einen Rohentwurf vor, der durch besondere Kürze charakterisiert war und in dem erstmals der Begriff „**Grenzkataster**“ verwendet wurde.

Das Bundeskanzleramt setzte sich in einer Stellungnahme zu diesem Entwurf sehr ausführlich mit der Auslegung des Kompetenztatbestandes „Vermessungswesen“ (Artikel 10 Abs. 1 Z 10 der Bundesverfassung), besonders in der Abgrenzung vom Kompetenztatbestand der „Regelung der Grundsteuer“, auseinander.¹⁸⁾

Aus heutiger Sicht bemerkenswert ist eine handschriftliche Notiz aus 1963, in der auch das Problem von Bodenbewegungen angesprochen wird. Es wurde überlegt, in den Gesetzentwurf folgende Bestimmung aufzunehmen: „*Wenn infolge Naturereignis die Wiederherstellung der Eigenschaftsgrenzen nicht mehr zweckmäßig ist, hat in dem betroffenen Gebiet eine partielle Neuanlage gemäß § XX von Amts wegen zu erfolgen*“. Diese Überlegung blieb aber unberücksichtigt.

Der unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Rohentwurf erstellte „**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Landesvermessung (Vermessungs- und Katastergesetz)**“ von Juni 1964 entspricht vom Aufbau, der Paragrapheneinteilung und der Textierung schon weitgehend dem 1968 zur Beschlussfassung gelangten Gesetz. Die zivilrechtlichen Bestimmungen (§ 49f VermG) fehlen noch. Der zum Entwurf ausgearbeitete Motivenbericht fand in den „**Erläuternden Bemerkungen**“ seinen Niederschlag. Nach einem BEV-18) BKA Zl. 121.720-2a/63 vom 5.10.1963.

508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

1. 6. 1967

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
über die Landesvermessung und den Grenz-
kataster (Vermessungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordneten Vermessungsämter haben die übrigen in § 1 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(4) Die Errichtung, die Auflassung und den Sprengel der Vermessungsämter bestimmt das Bundesministerium für Bauten und Technik nach

Abb. 4: Regierungsvorlage zum Vermessungsgesetz aus dem Jahre 1967

internen Begutachtungsverfahren wurden 1965 mit dem BMJ die zivilrechtlichen Bestimmungen erarbeitet.

Kernpunkt des Gesetzentwurfs war die Zuerkennung der Rechtsverbindlichkeit für alle neu vermessenen Grundstücksgrenzen. Der bisherige Aufbau des Katasters sollte aber möglichst unverändert beibehalten werden. Dadurch war es möglich, den Grundsteuerkataster nach den neuen Vorschriften weiterzuführen. Einige nicht mehr bedeutsame Angaben wie die über Bonität und Reinertrag entfielen, die „Kultur-gattungen“ sollten nur mehr als unverbindliche Angaben über die „Benützungsort“ weitergeführt werden.

Das Jahr 1965 war von Verhandlungen des BEV mit den Ingenieurkammern geprägt, wobei die Art und Form der „Planbestätigung“ und die Kompetenzverteilung bzw. die Subsidiarität bei Grenzvermessung, Grenzermittlung und Grenzverhandlung im Vordergrund standen. Auf der Seite der Ingenieurkonsulenten sind die Namen Brunner und Kolbe, vom Bundesvermessungsdienst Eidherr, Kloiber und Marhold zu nennen.

1966 wurde ein Begutachtungsverfahren über ein „Bundesgesetz über die Landesvermessung (Vermessungs- und Katastergesetz – VKG)“ durchgeführt. Neu in diesem Gesetzentwurf war die Festlegung, dass Grundteilungen durch das Vermessungsamt (VerMA) nur in jenen Sprengeln erfolgen dürfen, in denen kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat.

Der Gesetzentwurf geht behutsam vor und zeigt den Weg, wie sich allmählich der Übergang vom Grundkataster zum Grenzkataster vollziehen wird. Das Hauptgewicht liegt nicht mehr in der Genauigkeit der bildmäßigen Darstellung, sondern in der Aussage der Zahlenwerte.

[Kolbe 1967]

Die Aufwertung des Katasters zu einem Rechtskataster wurde überwiegend begrüßt, es wurde jedoch bemängelt, dass der Kataster als verbindlicher Nachweis der Grundstücksgrenzen nur für Grenzvermessungen gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden und die zahlreichen Neuvermessungen der vorausgegangenen Jahre, etwa die umfangreichen Vermessungen im Burgenland, im Grundsteuerkataster verbleiben.

Parlamentarische Behandlung

Nachdem der zuständige Minister interne Meinungs-differenzen – etwa über die Regelung der Freigabe von Luftbildern (§ 130 Luftfahrtgesetz), Definition des Begriffs „Vermessungsbefugte“ und die Beschränkung der von den Vermessungsämtern durchzuführenden Grenzvermessungen – entschieden hatte, konnte der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt werden. Im Ministerrat vom 1. Juni 1967 wurde die Regierungsvorlage

betreffend ein „**Bundesgesetz über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz)**“ genehmigt und dem Nationalrat zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.¹⁹⁾

Artikel in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften²⁰⁾ bereiteten das Klima für die parlamentarischen Beratungen. Ein Memorandum der Ingenieurkammern wegen „*Verletzung des Subsidiaritätsprinzips*“ verzögerte im Oktober 1967 die Behandlung im Nationalrat. In einer gemeinsamen Vorsprache von Vertretern des BEV und der Ingenieurkammern bei Bundesminister Dr. Kotzina am 10.2.1968 wurden weitere Änderungen am Gesetzentwurf vereinbart:

- §2Abs5: BEV kann vermessungstechnische Arbeiten an IKV's vergeben
- Grenzwiederherstellung nur bei strittigen (nicht auch bei unkenntlichen) Grenzen
- Grenzermittlung (analog den Grundteilungen) nur dann, wenn im Sprengel des VermA kein IKV seinen Sitz hat
- Bezeichnung der Planprüfung als „*Bescheinigung*“ statt „*Bestätigung*“
- Frist für Erteilung der Bescheinigung als Verwaltungsanweisung des Bundesministers.

... dass die gemeinsamen Beratungen und die Kompromisse, die geschlossen wurden, zum Wohle des ganzen Vermessungswesens dienen werden.

IKV Brunner an HR Kloiber am 18.5.1968

Am 15.2.1968 wurde die Regierungsvorlage im Bautenausschuss einem Unterausschuss zugewiesen. Nach Beratungen im Unterausschuss und zahlreichen Interventionen zur Beschleunigung der parlamentarischen Behandlung wurde dem Gesetzentwurf im Bautenausschuss am 11.6.1968 mit geringen Abänderungen zugestimmt und beschlossen, diesen in der vom Unterausschuss erarbeiteten Fassung dem Hohen Haus zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Am Mittwoch, dem 3. Juli 1968, wurde um 18:10 Uhr in der 109. Plenarsitzung des Nationalrats die Behandlung des Vermessungsgesetzes aufgerufen.

19) 508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats, XI. Gesetzgebungsperiode.

20) U.a. Kolbe 1967, Brunner 1967, Kloiber 1967, Dittrich 1968.

„Ich habe im Laufe dieser vielen Jahre kennengelernt, daß es ein schwieriges Beginnen war, um zu diesem Gesetz zu kommen. Es muß all jenen, die an dieser Materie mitbeteiligt sind, gedankt werden, daß sie in so verständnisvoller Art zusammengewirkt haben ... Obwohl in der letzten Phase noch eine Reihe von Schwierigkeiten aufgetaucht sind, konnten sie dann gleichfalls im verständnisvollen Zusammenwirken überbrückt werden. Ich habe bewußt keine Namen genannt, aber einen muß ich Ihnen nun doch nennen, nämlich den des Sektionsrates Dr. Marhold aus meinem Ministerium. Ich habe in der letzten Phase seine Bemühungen um das Gesetz kennengelernt. Er hat es mit viel Geschick zuwege gebracht, daß die vielen Schwierigkeiten, die in der letzten Phase noch aufgetaucht sind, beseitigt werden konnten.“

[Kotzina 1968]

Nach der Berichterstattung sowie der General- und Spezialdebatte wurde der Gesetzentwurf um 18:47 Uhr in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluss erhoben.

Obzwar viele Jahre aufgewendet wurden, dieses Gesetz zu erarbeiten, müssen wir feststellen, daß es in sprachlicher Hinsicht viele Mängel aufweist. Es ist hier in diesem Gesetz eine Sprache zur Anwendung gekommen, die äußerst umständlich und schwer verständlich ist. Vielfach sind sehr lange, komplizierte Schachtelsätze enthalten, die ein einfacher Staatsbürger keinesfalls verstehen kann.

[Tull 1968]

Während der Sitzung wurde an die Abgeordneten ein auf Ersuchen der Ingenieurkammer in Graz ausgearbeitetes ablehnendes Gutachten der steirischen Hochschulprofessoren (unter Federführung von Prof Hubeny) verteilt, das zwar zu keinen Änderungen der Gesetzesvorlage, aber letztlich zur Ablehnung des Gesetzes durch die Abgeordneten der FPÖ führte.

Mit 1. Jänner 1969 ist das Vermessungsgesetz zusammen mit der Sprengelverordnung in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden insgesamt 24 Gesetze und Verordnungen, die zum Teil noch aus dem Jahr 1817 stammten, aufgehoben. Die Vermessungsverordnung und die Vermessungsgebührenverordnung wurden am 19. Dezember 1968 erlassen und am 14. Februar 1969 im Bundesgesetz kundgemacht.



Abb. 5: Plenarsitzung des Nationalrates

6. August 1968 — Nr. 306

306. Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aufgaben der Landesvermessung sind:

1. die Grundlagenvermessungen, und zwar
 - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Feldes von Festpunkten,
 - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und zur Erforschung der Erdgestalt,
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzi-

Abb. 6: Bundesgesetz vom 3. Juli 1968

Der Grenzkataster

Die Grenzen der Grundstücke werden nunmehr im Grenzkataster mit den gleichen Rechtsfolgen geführt, wie dies bei den Grundstücksnummern bereits früher der Fall war. Die Folge davon ist, dass die Angaben des Katasters die Grundlage für die Bestimmung des Grenzverlaufs bilden (Papiergrenze) und die Naturgrenze nur noch insofern maßgebend ist, als sie innerhalb der Unsicherheit der Papiergrenze (Fehlergrenze) verläuft.

Das bedeutet einen nachhaltigen Paradigmenwechsel vom ehrwürdigen Grenzstein zu einem abstrakten mathematischen Konstrukt, den Koordinaten. Die durch Steine festgelegte Grenze steht im alten Ägypten, im biblischen Israel und in Griechenland unter besonderem Schutz. In Rom ist der Grenzstein in Religion und Kult eingebunden, sein Schutz dem obersten der Götter

In den Sitzungen saßen sich oft hervorragende Juristen mit ebenso hervorragenden Technikern gegenüber, deren Kenntnisse auf rechtlichem Gebiet ebenso ergänzungsbedürftig waren wie die Kenntnisse der Juristen im technischen Sektor, sodaß ein besonders geschätztes Requisit einer vollendeten Sitzungszeremonie das Mißverständnis wurde. Mißverständnisse waren für einen ungestörten Sitzungsverlauf nahezu unentbehrlich, weil die Sitzung ohne sie urplötzlich von einer nicht mehr zu bannenden Gefahr der vorzeitigen Beendigung stehen hätte können. Nur unerfahrene Sitzungsteilnehmer konnten sich dadurch kompromittieren und den Sitzungsleiter in eine peinliche Situation versetzen, daß sie Mißverständnisse vorzeitig enthüllten. Es bedurfte dann allen Geschicks des Sitzungsleiters oder eines anderen Sitzungsteilnehmers, zur ungestörten Fortsetzung der Sitzung ein neues Mißverständnis zu produzieren.

[Kloiber 1968]

überantwortet. Strafvorschriften zum Schutz der Grenzzeichen finden sich in Volksrechten des Frühmittelalters und in Rechtssammlungen des Hoch- und Spätmittelalters, wie Sachsenspiegel, Schwabenspiegel u.a. [Simmerding 1996]. Wer ein Grenzzeichen in böser Absicht entfernte, zerstörte, „vertilgte“ oder verrückte, machte sich eines Kriminalvergehens schuldig, das mit hohen Geldstrafen, aber auch mit Leibesstrafen, gesühnt werden musste.

... ist die buesz dem selben die hand auf den stock ze legen und abschlagen ...

Weistum für Thierhaupten,
bei [Simmerding 1996], 393

Im Grenzkataster tritt an die Stelle der Vermarkung des Grenzpunktes mit einem (Mark-)Stein die Koordinate des Grenzpunktes in den technischen Unterlagen; der Grenzpunkt wird jedoch zusätzlich in der Natur gekennzeichnet, um den Grundeigentümern auch an Ort und Stelle anzuzeigen, wie weit sich ihr Eigentumsrecht erstreckt.

Voraussetzung für die Umwandlung in den Grenzkataster ist, dass die betroffenen Grundstückseigentümer den Grenzverlauf in der Natur mit ihrer Unterschrift anerkannt haben und die Grundstücke zur Gänze vermessen sind, somit

Die moderne Vermessungstechnik arbeitet auf wenige Zentimeter genau. Die Angaben des Katasters bilden künftighin die Grundlage für die Bestimmung des Grenzverlaufs, die sogenannte Papiergrenze. Die Ersitzung von Grundstücksteilen ist in Hinkunft ausgeschlossen. Das sogenannte Wandern des Besitzes soll also unterbunden werden. Es ist leicht möglich, Grenzzeichen zu verändern oder zu beseitigen, hingegen ist kaum denkbar, das Katastraloperat zu verfälschen. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs wird also erhöht.

[Wiesinger 1968]

für die Grenzpunkte Koordinatenwerte im Landesystem vorliegen. Der Verlauf der Grenzen muss also von den Eigentümern vor der Vermessung außer Streit gestellt werden. Diese einvernehmliche Festlegung des Grenzverlaufes stellt rechtlich einen Vertrag dar. Die Vermessung hat unter Anschluss an das Festpunktfeld und Einhaltung der amtlichen Fehlergrenzen zu erfolgen und das Ergebnis der Vermessung wird in einem Plan dargestellt [Müller-Fembeck/Twaroch 2017].

Die Umwandlung des bestehenden Steuerkatasters in einen mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Grenzkataster setzt aber auch die Prüfung der Pläne der Vermessungsbefugten in ähnlicher Art voraus, wie sie vom Grundbuch für alle übrigen Urkunden gehandhabt wird.

Für die im Grenzkataster eingetragenen Grundstücke gilt:

- Den Angaben über die Grenzen der Grundstücke im technischen Operat des Grenzkatasters kommt der gleiche Schutz des guten Glaubens zu wie den Angaben des Grundbuches.
- Maßgebend ist der im Grenzkataster eingetragene Grenzverlauf; den Grenzen in der Natur kommt nur innerhalb der Fehlergrenzen Bedeutung zu.
- Die Ersitzung von Teilen eines Grundstückes ist ausgeschlossen.
- Die Wiederherstellung eines streitig gewordenen Grenzverlaufes erfolgt nicht durch das Gericht, sondern durch das Vermessungsamt [Abart/Ernst/Twaroch 2017].

Referenzen

Abart/Ernst/Twaroch, *Der Grenzkataster*, 2017, 118
 Allmer, *Der stabile Kataster in der Steiermark*, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Folge 26, 1976, 87 f
 Brunner, *Über die Neuordnung der Grundstücksvermessung, Berichte und Informationen 1967/1104*

Dittrich, *Die sachenrechtliche Bedeutung des Grundkatasters*, NZ 1957/6, 81

Dittrich, *Entwicklungstendenzen im österreichischen Bodenrecht*, NZ 1962/10, 145

Dittrich, *Über die Neuordnung der Grundstücksvermessung, Berichte und Informationen 1968/1121*

Dittrich, *Vermessungsgesetz und Justiz*, in: BEV (Hrsg), Dritte Fachtagung für Vermessungswesen 1968

Dolezal, *Die neue technische Zentralstelle*, ÖZVerm 1908, 21

Frank, *Studie über die künftige Organisation und Tätigkeit des staatlichen Vermessungswesens*, 1916, ÖZVerm 1916, 149

Janski, *Zur Notwendigkeit eines Vermarktungsgesetzes*, ÖZVerm 1904/11

Kloiber, *Neuordnung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Vermessungswesens, Berichte und Informationen 1954/424*

Kloiber, *80 Jahre Evidenzhaltungsgesetz*, ÖZVerm 1963/2

Kloiber, *Zur Neuordnung des Vermessungswesens, Berichte und Informationen 1967/1113*

Kloiber, *Geschichtliche Entwicklung des VermG*, in: BEV (Hrsg), Dritte Fachtagung für Vermessungswesen 1968

Kolbe, *Denkschrift zur Vorlage des neuen Vermessungsgesetzes*, OÖ Gemeindezeitung 1967/10

Kotzina, *Grußworte*, in: BEV (Hrsg), Dritte Fachtagung für Vermessungswesen 1968

Marhold, *Aktuelle Fragen zum Vermessungsrecht*, in: BEV (Hrsg), Dritte Fachtagung für Vermessungswesen 1968

Martinz, *Der österreichische Grundkataster*, 1926

Modrawa, *Antrag auf Abänderung des Gesetzentwurfes bezüglich der Parzellierungsvorschriften, resp. des Evidenzhaltungsgesetzes 1883*, ÖZVerm 1912/10

Müller-Fembeck/Twaroch, *Vom „Steuerkataster“ über die „Veranschaulichung der Lage der Liegenschaft“ zum „Grenzkataster*, in: BEV (Hrsg), 200 Jahre Kataster, 2017

Nagy, *Rechtsvorschriften für das österr. Vermessungswesen* ÖZVerm Sonderheft 19, 1957

Nagy, *Vom Steuerkataster zum Rechtskataster*, ÖZVerm 1953/3f

Nickerl von Ragenfeld, *Über den österreichischen Grundkataster und seine Erneuerung*, 1913

Praxmeier, *Die Bedeutung der Katastralvermessung für das Grundbuch*, ÖZVerm 1949/1, 62

Praxmeier, *Fünfzig Jahre Evidenzhaltungsgesetz*, ÖZVerm 1933/2

Praxmeier: *Rund um den österreichischen Grenzkataster*, ÖZVerm 1954, Sonderheft 14, 554

Rinner, *Diskussion um den österreichischen Grundkataster*, in: Mitteilungen der Alpenfotogrammetrie, Heft 7, 1963

Simmerding, *Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler*, 1996

Tull, *Debatte zum Vermessungsgesetz am 3. Juli 1968*, Stenographisches Protokoll der 109. Sitzung des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode, Seite 8811

Wiesinger, *Debatte zum Vermessungsgesetz am 3. Juli 1968*, Stenographisches Protokoll der 109. Sitzung des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode, Seite 8807

Anschrift des Autors

Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Christoph Twaroch, Technische Universität Wien, Department für Geodäsie und Geoinformation, Gußhausstr. 27-29, 1040 Wien.

E-Mail: ch.twaroch@live.at